

<p align="center">Gültigkeit bis Ende 2013 (jeweils Anlage 1)</p>	<p align="center">Gültigkeit ab 2014 (jeweils Anlage 1)</p>
<p>2.3 Als Ausgleich werden maximal 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ertrag, der in den in Ziff. 2.1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten gewährt.</p>	<p>2.3 Als Ausgleich wird maximal der gem. Satz 2 gekürzte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ertrag, der in den in Ziff. 2.1 genannten Verkehrsformen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs erzielt worden ist, und dem Produkt aus den in diesem Verkehr geleisteten Personen-Kilometern und den durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten gewährt. Der Unterschiedsbetrag wird in Abhängigkeit des Schüleranteils am Gesamtanteil der Linienbeförderungsfälle gestaffelt wie folgt gekürzt: Schüleranteil 30 % oder kleiner: Kürzung von 50% Schüleranteil 30% bis <35%: Kürzung von 40% Schüleranteil 35 % bis <40 %: Kürzung von 30% Schüleranteil 40% bis <45%: Kürzung von 20% Schüleranteil 45 % oder höher: Kürzung von 10%</p> <p>Doppelförderungen im Zusammenhang mit weiteren Fördermaßnahmen sind auszuschließen.</p>
<p>2.3.2 durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten Für die Festlegung der pauschalen Kostensätze gemäß Ziff. 2.3 gelten die in der Anlage zur PBefAusglV aufgeführten Kostenbestandteile. Soweit in dieser Anlage nichts anderes festgelegt ist, ist in Zweifelsfällen sinngemäß nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten, Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) zu verfahren; hierbei bleiben kalkulatorische Kosten, soweit sie in der Anlage nicht ausdrücklich aufgeführt sind, außer Ansatz.</p> <p>Die Kostensätze in Cent/Pkm werden wie folgt festgelegt:</p>	<p>2.3.2 durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten Die Kostensätze gemäß Ziff. 2.3 werden wie folgt festgelegt:</p>

Kostensatzgruppe	Kostensatz in Cent/Pkm für das Basisjahr 2006 (letztmalige Festlegung durch das Land NRW)	Kostensatzgruppen nach Betriebszweigen	Kostensatz in Cent/Pkm für das Basisjahr 2013
1 (Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben)	26,05	1 Personen-km im Betriebszweig Straßenbahn	30,30
2 (Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben)	20,36	2 Personen-km im Betriebszweig Stadtbahn	28,96
3 (Unternehmen, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern betreiben)	17,16	3 Personen-km im Betriebszweig Schwebebahn	80,47
4 (Unternehmen, die überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreiben)	12,96	4 Personen-km im Betriebszweig Bus (soweit das Unternehmen überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden betreibt)	25,44
		5 Personen-km im Betriebszweig Bus (soweit das Unternehmen überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreibt)	14,78
		6 Personen-km im Betriebszweig O-Bus	24,82

<p>[unbesetzt]</p>	<p>3.5 Beschließt ein Aufgabenträger, Mittel aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW als weiteren Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeleinnahmen gedeckt werden, an die bedienenden öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen weiterzuleiten, erfolgt dies diskriminierungsfrei durch die VRR AöR.</p> <p>Wird ein Aufgabenträger von mehreren Verkehrsunternehmen bedient, erfolgt die Zuordnung der Mittel zum jeweiligen Verkehrsunternehmen nach dem auf das Verkehrsunternehmen entfallenden Anteil an den im Kalenderjahr insgesamt im Gebiet des Aufgabenträgers erbrachten Wagenkilometern im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG.</p> <p>Anlage 5 stellt dar, welche Aufgabenträger Mittel der ÖPNV-Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW für den genannten Zweck zur Verfügung stellen. Diese Anlage wird jährlich an die jeweilige Entscheidung der Aufgabenträger angepasst und kann durch die VRR AöR ohne Beschluss des Verwaltungsrates geändert werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis wird gem. Ziff. 4.4 geführt.</p>
<p>5. Auszahlungen und Schlussbescheid 70 vom Hundert der Pauschale werden zum 15. Mai, die restlichen 30 vom Hundert zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Pauschale sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.</p>	<p>5. Auszahlungen und Schlussbescheid 70 vom Hundert der Mittel nach Ziff. 3.2 und 3.3 werden zum 15. Mai, die restlichen 30 vom Hundert zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Mittel nach Ziff. 3.2 und 3.3 sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.</p>

<p>Die Verzinsung richtet sich nach § 7 Abs. 6 Satz 3 Einnahmenaufteilungsvertrag.</p> <p>Der Schlussbescheid wird von der VRR AöR von Amtswegen nach jeweiliger Beschlussfassung zur Einnahmenaufteilung erstellt.</p>	<p>Die Mittel nach Ziff. 3.5 werden anteilig zum 30. Juni und 31. Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Bei der Verwendung und Weiterleitung der Mittel nach Ziff. 3.5 sind haushaltsrechtliche Bindungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen zu beachten.</p> <p>Die Verzinsung richtet sich nach § 7 Abs. 6 Satz 3 Einnahmenaufteilungsvertrag.</p> <p>Der Schlussbescheid wird von der VRR AöR von Amtswegen nach jeweiliger Beschlussfassung zur Einnahmenaufteilung erstellt.</p>
---	---